

Rathaus
Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0189/2025 (STK)

Auftrag Daniel Urech (GRÜNE, Dornach): Einführung eines Ratsreferendums (10.09.2025)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Einführung eines Behördenreferendums von einem zu definierenden Anteil der Parlamentsmitglieder als Ersatz für die automatische Volksabstimmung bei Nicht-Erreichen des Zweidrittelsquorums gem. Art. 35 Abs. 1 lit. b der Verfassung zu erarbeiten.

Begründung 10.09.2025: schriftlich.

Aufgrund von Art. 35 Abs. 1 lit. b der Verfassung muss in jedem Fall einer Gesetzesänderung oder bei Konkordaten und Staatsverträgen mit gesetzeswesentlichem Inhalt, wo keine Zweidrittelsmehrheit erreicht wird, obligatorisch eine Volksabstimmung stattfinden. Dies beeinträchtigt ein Stück weit die Abstimmungsfreiheit der Kantonsratsmitglieder, weil sie automatisch nicht nur über eine Gesetzesänderung, sondern auch über die Frage, ob eine Volksabstimmung durchgeführt werden soll, abstimmen müssen. Es ist denkbar und entspricht auch der Erfahrung vieler Kantonsratsmitglieder, dass nicht jede Nein-Stimme zu einer Gesetzesänderung zwingend auch als Ja-Stimme für die Durchführung einer Volksabstimmung verstanden werden will.

Das Recht einer Minderheit des Kantonsrats, eine Volksabstimmung über eine umstrittene Vorlage herbeizuführen, könnte auch dadurch gewährleistet werden, dass ein sogenanntes Ratsreferendum eingeführt würde (der technische Ausdruck dafür ist «Behördenreferendum»). Denkbar wäre, dass bei Nicht-Erreichen des Zweidrittelsquorums automatisch eine zweite Abstimmung über die Durchführung einer Volksabstimmung erfolgt, bei der eine Minderheit von beispielsweise einem Drittel der Kantonsratsmitglieder diese herbeiführen könnte. Alternativen wären, dass die Abstimmung über eine Volksabstimmung auf Antrag aus dem Kantonsrat unmittelbar nach der Schlussabstimmung über die Vorlage stattfindet oder dass – vergleichbar mit dem Modell des Vetos – eine Minderheit durch Antrag direkt die Volksabstimmung verlangen könnte (zu den verschiedenen Möglichkeiten siehe auch den Artikel zum Thema Behördenreferendum in: Das schweizerische Parlamentslexikon, Michael Strebel, Basel, 2023). Die Umsetzung des Auftrags bedarf zwar einer Teilrevision der Verfassung und verursacht damit einen gewissen Aufwand und eine Volksabstimmung; sie dürfte aber viele künftige Volksabstimmungen von geringem Interesse einsparen, was im Sinne des effizienten Einsatzes der Mittel ist. Dass Volksabstimmungen einen gewissen Wesentlichkeitsgehalt haben, ist ein wichtiger Aspekt einer als sinnvoll erlebten direkten Demokratie. Die Möglichkeit, ein fakultatives Referendum zu ergreifen, wird mit der Einführung eines Behördenreferendums für die Parlamentsminderheit nicht beeinträchtigt.

Unterschriften: Urech Daniel, Huber Urs, Koch Hauser Susanne, Boos Ida, Boss Markus, Engeler Anna, Flück Heinz, Flury Andrea, Fürst Thomas, Gantenbein Laura, Heri Philipp, Kälin Karin, Kissling Karin, Leibundgut Barbara, Misteli Manuela, Morstein Sandra, Mühlemann Vescovi Tamara, Nünlist Luc, Racine Matthias, Steggerda John, Vögeli Nadine, Wyss André (22)